

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 4/031/2020
TOP Nr. 3 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Kenntnisnahme**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
10.11.2020**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug der GO;
überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 mit 2017 für das Prüfungsgebiet des
Bauwesens**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Im Zeitraum vom 20.02.2019 bis 18.10.2019 wurde vom Bayrischen Kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 mit 2017 für das Prüfungsgebiet des Bauwesens durchgeführt. Die Prüfung der Bauausgaben umfassten die Jahresrechnungen 2013 mit 2017 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 17,1 Mio. Euro (Brutto). Die Bauausgaben der Stadtwerke betragen für diesen Zeitraum für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung rd. 13,9 Mio. Euro (brutto). Stichprobenweise wurden eine Hochbaumaßnahme und eine Tiefbaumaßnahme der Stadtwerke geprüft.

Der entsprechende Prüfungsbericht ist der Stadt Grafing mit Schreiben des BKVP vom 30.07.2020 vorgelegt worden.

Gegenüber dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Stadt Grafing mit einem Schreiben vom 30.10.2020 Stellung zu den jeweiligen 10 aufgeführten Textziffern genommen.

Für künftige Projekte wird die Leitung der Stadtverwaltung die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen.

Seit dem Jahre 2004 wird die Entlastung der Verwaltung bereits durch die örtliche Rechnungsprüfung ausgesprochen. Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Entlastung bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Rechnungsjahres durch den Ersten Bürgermeister billigt. Aus der Bedeutung der Entlastung ergibt sich, dass der Erste Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen darf. Er ist persönlich beteiligt im Sinne des Art. 49 GO.

Die Durchführung der überörtlichen Rechnungsprüfung ist also für die Entlastung nicht mehr notwendig. Trotzdem macht die neue Regelung aus dem Jahr 2004 die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen nicht entbehrlich.

Die Gesetzesänderung vom 01.08.2004 lässt offen, wie nunmehr mit dem Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung im Gremium verfahren werden soll. Eine Bestimmung wonach der Stadtrat über den wesentlichen Teil des Prüfungsberichtes zu unterrichten wäre, fehlt. Eine generelle Unterrichtungspflicht des Stadtrates leitet sich aber aus Art. 30 Abs. 2 GO ab. Natürlich haben die Stadträte ein Einsichtsrecht in den Bericht.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt ohne Beschlussfassung Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH/ Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

200723_BKVP Teilbericht 2013 bis 2017